Basel, den 26. März 1938 XXXVIII. Jahrgang / No. 13

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-16 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 10.— per Jahr, Fr. 5.50 per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.



Redaktion: Dr. WALTER RUF
Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V·S·K) Basel, Tellstrasse 62/64.

Die Mitglieder der Bundesversammlung haben es in der Hand . . .

Schreiben der Verwaltungskommission des V. S. K. an die Mitglieder der Bundesversammlung betr. die Verfassungs-Revision.

Hochgeachteter Herr Präsident,
Hochgeachtete Herren National- und Ständeräte,

Zu dem Entwurf neuer Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung hat der Zwischengenossenschaftliche Ausschuss schon an den Bundesrat eine motivierte Eingabe erlassen, in welcher der Wunsch ausgedrückt wurde, dass bei der Handhabung der neuen Vorschriften, falls sie Rechtskraft erlangen, auf die freie Entwicklung der genossenschaftlichen Selbsthilfe-Organisationen Rücksicht genommen werde.

Der Bundesrat glaubte, diesem Begehren nicht Rechnung tragen zu sollen; dagegen hat die Kommission des Nationalrates in ihrer 1. Sitzung in Mürren, nachdem sie noch von anderer Seite Eingaben in gleicher Richtung erhalten hatte, einen andern Text genehmigt, lautend: dass Abweichungen vom Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit nur möglich sein sollen «unter Rücksichtnahme auf die Verbraucher und die genossenschaftlichen Selbsthilfeorganisationen.»

Mit dieser neuen Redaktion, die allerdings nur mit schwachem Mehr angenommen wurde, konnten sich die Vertreter der schweizerischen Selbsthilfebestrebungen einverstanden erklären; so wurde ihnen die Möglichkeit geschaffen, ihrerseits auf eine Opposition gegen die beabsichtigten Beschränkungen der Handels- und Gewerbefreiheit zu verzichten.

Durch die Tagespresse wird nun jedoch bekannt, dass in einer 2. Sitzung der nationalrätlichen Kommission eine Streichung der vorerwähnten Sicherungsbestimmungen für die Verbraucher und genossenschaftlichen Selbsthilfeorganisationen beschlossen wurde.

Dieser Vorgang veranlasst uns, in nachstehender Eingabe direkt an die eidgenössischen Räte selbst zu gelangen. Nachdem die erwähnte Redaktion einmal angenommen war, ist die Streichung derselben von viel grösserer Tragweite, als wenn dieselbe von vorneherein nicht genehmigt worden wäre. Die Erfahrungen mit der Handhabung des sogenannten Warenhausbeschlusses durch die verschiedenen Amtsstellen hat bewiesen, dass man vielfach die dort vorgesehenen Beschränkungen ausgerechnet gegen die Konsumvereine am schärfsten zur Anwendung brachte, mit der Begründung, die oberste Instanz, die Bundesversammlung, habe seinerzeit durch die gegenüber dem Bundesrat ausdrücklich hervorgehobene Gleichstellung der Konsumvereine mit kapitalistischen Grossfilialbetrieben eine weniger strenge Behandlung der Konsumvereine ausdrücklich verboten.

So wird auch jetzt die Streichung der erwähnten Sicherungsklausel zur Folge haben, dass verschiedene Amtsstellen, die in Zukunft die neuen Vorschriften anzuwenden haben werden, — von denen bekanntlich einzelne eine ausgesprochene Abneigung gegen die Konsumvereine und deren Wirken haben —, sich darauf berufen werden, die Bundesversammlung habe durch diesen Streichungsbeschluss ausdrücklich verfügt, dass auf die Verbraucher und die genossenschaftlichen Selbsthilfeorganisationen keine besondere Rücksicht genommen werden dürfe.

Der Streichungsbeschluss wird dadurch nicht besser, dass die Streichung damit begründet wird, der Verfassungsartikel schreibe ja schon vor, dass « das Gesamtinteresse » berücksichtigt werden müsse. Aus dieser Begründung des Streichungsantrages könnte ja der erfreuliche Schluss gezogen werden, dass die Gegner der Verbraucher und der genossenschaftlichen Selbsthilfeorganisationen das Gesamtinteresse gleich stellen mit den Interessen der Verbraucher und der Genossenschaften. Selbstverständlich sind **wir** mit dieser Auffassung einverstanden und haben stets diesen unseren grundsätzlichen Standpunkt in unserer Propaganda vertreten. Wir stiessen damit jedoch bei vielen Amtsstellen auf taube Ohren und müssen es heute als Ironie auffassen, dass ausgerechnet die Gegner der Verbrau-

cher und der Genossenschaften erklären, «das Interesse der Verbraucher und Selbsthilfeorganisationen ist identisch mit dem Gesamtinteresse», während die Freunde der Verbraucher und Selbsthilfegenossenschaften für die gleiche Auffassung eine besondere Sicherung verlangen.

Man könnte beinahe den Eindruck erhalten, dass diejenigen Kreise, die innerlich die neuen Wirtschaftsartikel ablehnen, deren Fassung absichtlich verschärfen wollen, um durch allzu weitgehende Beschränkungen die schon stark gefährdete Vorlage in der Volksabstimmung zu Fall zu bringen.

Diesen Zweck werden sie sicherlich erreichen, wenn die erstmals von der Kommission des Nationalrates angenommene Fassung nicht wieder hergestellt wird; denn, wenn dies nicht geschieht, so hat die Verwaltungskommission des Verbandes schweiz. Konsumvereine, als exekutives Organ für die Beschlüsse ihrer Delegiertenversammlung, den Auftrag und die Pflicht, mit aller Energie die neue Fassung in der Volksabstimmung zu bekämpfen und sie wird dies mit allen zu Gebote stehenden Mitteln tun, wenn man sie dazu zwingt, es sei denn, eine spätere Delegiertenversammlung würde sich mit der Nichtberücksichtigung der Genossenschaften in den Wirtschaftsartikeln abfinden.

Wem die Annahme der neuen Wirtschaftsartikel wirklich am Herzen liegt, der braucht kein grosses Opfer zu bringen; er braucht das Wort «Gesamtinteresse» nur durch Beifügung «Verbraucher und Selbsthilfeorganisationen» zu verdeutlichen. Wenn diejenigen Mitglieder der eidgenössischen Räte, die dem Streichungsantrag der nationalrätlichen Kommission zustimmen, wirklich «Gesamtinteresse und Interesse der Verbraucher und der genossenschaftlichen Selbsthilfeorganisationen» als identisch anerkennen, so bedeutet die Beibehaltung des Textes, der in der ersten Tagung der nationalrätlichen Kommission gefasst wurde, höchstens einen «double emploi» einen Pleonasmus, dessen Annahme vielleicht ein stilistisches Feingefühl verletzen kann, trotzdem in zahlreichen andern Erlassen solche Pleonasmen unbeanstandet blieben.

Aus dem Protokoll der Verhandlungen der nationalrätlichen Kommission in Mürren geht hervor, dass auch der berufene Vertreter der Handels- und Industriefreiheit behauptet hat «ohne bestimmte Sicherungen dürfe man auf die Handels- und Gewerbefreiheit nicht verzichten». Das gleiche Recht und die gleiche Pflicht haben auch die Genossenschaften, deren Interesse sonst im ganzen Verfassungsentwurf nirgends erwähnt wird, und deren Belange ohne die erwähnte Redaktion in Zukunft geopfert werden würden.

Die Leitung des V. S. K. hat sich von jeher bestrebt, die wirtschaftlichen Massnahmen der Bundesbehörden, die aus der Wirtschaftsnot heraus entstanden sind, nicht zu bekämpfen, sondern sie, ob sie manchmal auch in bestehende Gewohnheiten und Verhältnisse scharf eingriffen, loyal zur Anwendung zu bringen und die Bundesbehörden in ihrer schwierigen Aufgabe zu unterstützen. Sie hat deshalb manchen Angriff aus den verschiedensten Lagern über sich ergehen lassen müssen; sie möchte auch fernerhin im Einverständnis mit den Bundesbehörden zusammenarbeiten und würde ungern nur dann eine gegnerische Haltung einnehmen, wenn sie durch die Beschlüsse der Bundesinstanzen dazu gezwungen wird; die Mitglieder der Bundesversammlung haben es also in der Hand, die unterzeichnete Verbandsleitung zu diesem Kampf zu zwingen oder auf deren Unterstützung zu rechnen.

Wir verbleiben

mit vorzüglicher Hochachtung:

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Im Namen der Verwaltungskommission

Der Präsident: **Schär.** Der Sekretär i. V.: **Geyer.**

Basel, den 18. März 1938.

Der Bundespräsident zur 22. Schweizer Mustermesse in Basel 1938.

Zum 22. Mal ruft die Schweizer Mustermesse Basel in die Welt hinaus: «Kommt und seht, was Euch die Schweiz an eigenen Erzeugnissen zu bieten vermag!»

Ist es nicht ein eindrückliches Zeugnis für die ungebeugte Kraft unserer Volkswirtschaft, dass sich alle die Jahre hindurch — und zwar auch in Zeiten, wo schwere Krisensorgen auf uns lasteten — Männer der Tat fanden, die sich unentwegt für die Förderung unserer Industrie, von Handel und Gewerbe eingesetzt haben! Wie eine Belohnung ihres Durchhaltens und ihres unerschütterlichen Glaubens an die Zukunft kommt es mir vor, dass wir heute auf ein Jahr zurückblicken können, das uns einen wirtschaftlichen Aufschwung gebracht hat.

Mit Freuden wollen wir deshalb die Schweizer Mustermesse Basel besuchen und ihr dadurch unsere Sympathie und unsere dankbare Anerkennung bekunden. Ein herzliches Glückauf!

Dr. J. Baumann,
Bundespräsident.

Bern, den 14. März 1938.

Aufruf an die schweizerische Wirtschaft.

Vom 26. März bis 5. April findet in Basel die 22. Schweizer Mustermesse statt.

Die grosse Heerschau unserer Wirtschaft wird wieder das Interesse breitester Volkskreise wachrufen. Wo stehen wir? Welche Aussichten hat das Wirtschaftsleben der Schweiz? Das sind ernste Fragen, die mit Spannung und Sorge gestellt werden.

Die Mustermesse wird in vielen Fragen der Praxis elementare Auskunft erteilen. Wenn Fabrikation und Handel Heerschau halten, werden Existenzbedingungen der Gegenwart und Zukunft behandelt. Der lebendige Kontakt zwischen allen Kreisen der Wirtschaft ist jetzt um so notwendiger, als in der Abwehr gegen Krise und Not eine gewisse Stockung eingetreten ist. Die Schaffung besserer Wirtschaftsverhältnisse ist wirklich eine schwere Arbeit. Sie verlangt ethisch denkende, vaterländisch gesinnte, opferstarke und initiativ handelnde Menschen.

Einmal mehr zeigt es sich, dass ein krankes Wirtschaftsleben nur durch Einsatz aller Abwehrkräfte gesunden kann. Jeder Schweizer, der in diesem Wirtschaftsleben tätig ist, bildet eine Zelle des wirtschaftlichen Wiederaufbaues des Landes.

So rufen wir Produktion, Handel und Konsum zum Besuche der Mustermesse 1938 auf. Die Messebeteiligung ist derart interessant und umfassend, dass jeder Besucher auf seine Rechnung kommt.

Messebesuch und Messe-Einkauf mögen im Geiste einsatzbereiter und erfolgreicher Zusammenarbeit aller Wirtschaftskreise erfolgen. Unser Wille, unsere Arbeit, unsere Verständigungsbereitschaft gelten dem grossen und schönen Ziel: der wirtschaftlichen Landesverteidigung der Schweiz!

SCHWEIZER MUSTERMESSE

Der Präsident: *E. Müry-Dietschy.* — *Der Direktor:* *Dr. W. Meile.*

Die genossenschaftliche Kalkulation in der Beleuchtung durch die Preisbildungskommission.

Ende 1933 erhielt die Preisbildungskommission vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement den Auftrag, «die Verhältnisse im schweizerischen Lebensmittelkleinhandel besonders im Hinblick auf die Migros A.-G.» zu untersuchen.

In verschiedenen Veröffentlichungen hat die Kommission einlässliche Untersuchungen u. a. über die Usego, die Migros A. G., den Volg, verschiedene Typen der dem V. S. K. angeschlossenen Konsumgenossenschaften sowie den V. S. K. angestellt. Die Kommission hat es nicht als ihre Aufgabe betrachtet, einen lückenlosen Querschnitt durch den gesamten Lebensmittelhandel zu geben, es ging ihr vor allem darum, zur Abklärung der Verhältnisse im schweizerischen Lebensmittelhandel beizutragen, wobei sie den Aufbau und die Preispolitik der für den Lebensmittelkleinhandel wichtigsten Geschäftstypen besonders berücksichtigte.

Das vorliegende 4. Heft enthält in seinem ersten Teil in monographisch beschreibender Darstellung den V. S. K., d. h. Aufbau und Organisation, Kalkulationsgrundsätze der Konsumgenossenschaften, die Coop-Artikel, eine Übersicht über die landwirtschaftlichen Unternehmungen sowie die Zweckgenossenschaften des V. S. K. Er bringt für interessierte Genossenschafter weitgehend nichts Neues. Immerhin verdienen einige Abschnitte auch an dieser Stelle besondere Erwähnung, da sie einige Probleme berühren, die grundsätzlich und tatsächlich für die heutige Genossenschaftsbewegung von Bedeutung sind.

So hat die Kommission den «Eindruck», «dass der V. S. K. die Eigenproduktion mit Ausnahme der Müllerei nicht stark gefördert hat. Die Schuh-Coop Basel stellt nur einen Teil des Schuhbedarfes der Verbandsvereine her; desgleichen die Zigarrenfabrik Menziken in bezug auf Zigarren. Die Coop-Waren werden in der Hauptsache in Fabriken erstellt, welche auch Eigenmarken herstellen. Diese Stellungnahme des V. S. K. zur Eigenproduktion gibt ihm die Möglichkeit, seine Handelsposition gegenüber den privaten Produzenten zur Geltung zu bringen und die Aufträge den Fabrikanten zuzuhalten, die ihm günstige Bezugsbedingungen einräumen.»

Zu einer kleinen Divergenz zwischen der Verwaltungskommission des V. S. K. und der Preisbildungskommission führt die Diskussion über K a l k u l a t i o n s g r u n d s ä t z e der Konsumgenossenschaften. Seitens des Verbandes werden drei Kalkulationssysteme, die von den Konsumgenossenschaften angewendet werden können, erwähnt:

1. Verkauf zu Einstandspreisen, unter nachheriger periodisch vorzunehmender Erhebung der durch die Verteilungsarbeit entstehenden Kosten bei den Mitgliedern;
2. Verkauf zu Nettopreisen, wobei zu den Einstandspreisen noch die Verteilungsspesen kommen, zu denen auch Abschreibungen auf Mobilien, Inventar, Waren und auch Reservestellungen gerechnet werden müssen.

Gegenüber der Ansicht, dass der Verkauf zu Nettopreisen nicht durchführbar sei, vertritt die Preisbildungskommission die Meinung, dass die Einhaltung von Nettopreisen möglich sei, wenn so kalkuliert werde, dass die Erzielung eines kleinen Ueberschusses zu erwarten sei.

3. Verkauf mit Rückvergütung, event. kombiniert mit Kundenrabatt.

Die Verwaltung des V. S. K. hält alle drei Systeme in ihrem Endeffekt für die Mitglieder a r i t h m e t i s c h und m a t e r i e l l v o l l s t ä n d i g g l e i c h. Unter der Voraussetzung, dass alle Mitglieder ungefähr in gleicher Weise sich beteiligen, die Verlustartikel, die Nettoartikel und die Artikel zu Tagespreisen beziehen, werde niemand materiell benachteiligt. Es ergebe sich hieraus, dass die Preisfestsetzung in den genossenschaftlichen Betrieben, die nicht Erwerbszwecke verfolgen, nicht die gleiche Bedeutung wie in privatwirtschaftlichen Betrieben habe, wo die Überschüsse den Eigentümern zufallen. Selbsthilfegenossenschaften solle man deshalb in ihrer Preisgestaltung staatlich nicht kontrollieren und nicht normieren.

Die Verwaltung des V. S. K. gibt der Erwartung Ausdruck, dass die Preispolitik der Konsumgenossenschaften in Zukunft verständnisvoller gewürdigt und die Feststellung gemacht werde, dass die Mitglieder der Konsumvereine, ob vom Konsumverein die Preise hoch oder niedrig angesetzt werden, nicht übervorteilt werden können, demgemäss auch die staatliche Preisfestsetzung vor den Preisen der Konsumvereine Halt mache.

Dieser Stellungnahme gegenüber hält die Kommission fest, dass sie selbst dann nicht allgemein zutreffend sei, wenn die Mitglieder ihren ganzen Bedarf bei ihrer Genossenschaft decken. «Diese Ansicht des V. S. K. — schreibt die Kommission — wäre nur dann richtig, wenn diese Mitglieder Lebenskreisen mit genau gleicher Bedarfsstruktur angehörten. In Wirklichkeit ist das aber nicht der Fall. Es gibt sogar unter einkommensmässig gleichen Schichten Familien ganz unterschiedlicher Konsumauswahl. Die einen essen viel Fleisch, die anderen wenig. Die einen sind krank und bedürfen daher besonderer Lebensmittelauswahl; andere sind gesund und können ihre Einkäufe ohne Gefahr gesundheitlicher Störung der Preisgestaltung einzelner Artikel anpassen. Es gibt Leute, welche besonders auf gute und reichliche Nahrung abstellen. Andere wieder geben mehr auf Wohnkultur oder Kleidung. Die Hinweise genügen, um zu zeigen, dass ein Teil der Käuferschaft durch das «Prinzip der sich ausgleichenden hohen und niedern Preise» benachteiligt werden kann.

Die Leitung des V. S. K. verlangt, dass «die staatliche Preisfestsetzung vor den Preisen der Konsumvereine Halt mache». «Man sollte Selbsthilfegenossenschaften in ihrer Preisgestaltung staatlich nicht kontrollieren und staatlich nicht normieren». Der V. S. K. habe «diesen Standpunkt schon

während des Krieges gegen die damaligen Höchstpreisvorschriften, allerdings erfolglos, vertreten».

Der V. S. K. erwähnt in diesem Zusammenhange die Auswirkungen, welche bei nichtkontingentierter Abgabe von Zucker in den Konsumvereinsläden nach der Zollerhöhung im Jahre 1935 sich einstellten. Ein staatlicher Zwang des Verkaufes vorhandener Vorräte zu alten Preisen «mag eventuell für Spezierer seine Berechtigung haben, weil die Preisdifferenz von 15 Rp. nachher dem Spezierer als Eigentum verbleibt. Bei den Konsumvereinen kämen die 15 Rp. beim Jahresabschluss allen Mitgliedern in dem Maße ihrer Gesamtbezüge wieder zugut.»

Abgesehen von den grundsätzlichen Bedenken, die der Auffassung des V. S. K. entgegenstehen, wird bei dieser Argumentation u. a. übersehen, dass die Konsumgenossenschaften und der auf genossenschaftlicher Basis aufgebaute V. S. K. ein institutionelles Eigenleben besitzen, das diese Organisationen in einem bestimmten Grade von den einzelnen Genossenschaften unabhängig macht. Die Genossenschaften müssen als selbständige Organismen betrachtet werden und besitzen daher alle Vorteile und Nachteile einer Gemeinschaftsorganisation. Das äussert sich insbesondere in der Verwendung des Gewinnes. Nur ein Teil der erzielten Überschüsse kommt in Form der Rückvergütung den Mitgliedern direkt zugute, ein anderer Teil pflegt zurückbehalten (Reservestellung) zu werden, so dass der durch die Kalkulation nach dem «Prinzip der sich ausgleichenden hohen und niederen Preise» erwartete Ausgleich nicht «bei Jahresabschluss» eintritt. Auch die Bildung von Genossenschaftsvermögen ist für die einzelnen Genossenschafter nur von beschränktem Wert. Er käme theoretisch nur bei einer Liquidation des Verbandes zur Auswirkung. Dieser angenommenen Ausgleichsmöglichkeit stehen aber die Bestimmungen über die Verwendung des Vermögens bei einer Liquidation in den Statuten des V. S. K. und in den Normalstatuten für die Verbandsvereine entgegen. Die Kalkulation nach dem «Prinzip der sich ausgleichenden hohen und niedern Preise» wird daher nur im Rahmen der jeweiligen Betriebspolitik der Verbandsorgane ausgleichend wirken können.»

Zur Frage der Berechnung des Bruttogewinnzuschlages beim einzelnen Artikel wird seitens der Genossenschaften darauf hingewiesen, dass der Verkauf zu «gerechten» Preisen — d. h. zu Verkaufspreisen, die sich zusammensetzen aus dem Einstandspreis (bzw. Wiederbeschaffungspreis) und dem notwendigen Zuschlag, um Kosten und Belastungen aller Art zu decken und einen normalen Überschuss zu ermöglichen —, nur dann in Anwendung kommen könne, wenn die Konsumgenossenschaften eine Monopolstellung einnehmen würden. Nun seien aber die Konsumgenossenschaften der Konkurrenz ausgesetzt. Diese und gewisse Usanzen zwingen die Genossenschaften — heisst es in den genossenschaftlichen Verlautbarungen — «verschiedene Verschiebungen im einkalkulierten Preis vorzunehmen. Gewisse Artikel werden als Konkurrenzobjekt ganz besonders billig verkauft (was vor dem Kriege noch viel mehr der Fall war als heute, wo Zucker z. B. zum Einstandspreis verkauft wurde), währenddem andere mit einer grösseren Marge detailliert werden. Derartige Verschiebungen sind sehr unterschiedlich und wechseln je nach Gegend, oft sogar nach Ortschaften. In der Regel werden Artikel von kurantem Verbrauch, wie Zucker, Reis, Rohkaffee, knapp berechnet, während andere, wie Wein, Öle, getrocknete Früchte usw., mit einer grösseren Marge detailliert werden. Die Kunst besteht darin, den Ausgleich zu schaffen, indem so viel mehr zugeschlagen wird auf Artikeln, die einen Zuschlag zu ertragen vermögen, was bei anderen geopfert werden musste.»

Die Frage der Durchschnittsmarge sei wichtiger als die spezielle Marge auf diesem oder jenem Artikel.

Es müsse nicht jede Preisschleuderei mitgemacht werden. Manchmal würden sogar Waren unter Einstandspreis verkauft. Solches Gebaren habe aber keine Dauer, und Verkäufe dieser Art hören gewöhnlich ganz von selber auf. «Der Verkauf auf gesunder Basis wird — wie eine leitende Persönlichkeit des V. S. K. mitteilt — bei den Mitgliedern mehr Vertrauen erwecken als das Nachahmen von Preisschleuderei unreeller Geschäfte.

(Fortsetzung folgt.)

Die Genossenschaft.

Von Dr. Max Gerwig.

(Fortsetzung.)

VIII.

Die grösste Bedeutung im genossenschaftlichen Pflichtenkreis aber kommt jenen Vorschriften zu, die den Genossenschafter mit einer Deckungspflicht für Verluste belasten. Man unterscheidet persönliche Haftung und Nachschusspflicht. Haftung bedeutet in erster Linie Gläubigerschutz, es bedeutet grundsätzlich und nach bisherigem Recht, dass nach Liquidation der Genossenschaft jeder zu Verlust gekommene Gläubiger jeden Genossenschafter nach seiner Wahl für den ganzen Verlust in Anspruch nehmen kann. Nachschusspflicht dagegen ist ein Anspruch der Genossenschaft selbst gegen die Genossenschafter auf eine besondere Art von Beiträgen; ein Anspruch, den sie schon bei Lebzeiten geltend machen kann, der also gegenüber der Haftung den Vorzug hat, präventiv zu wirken und der Genossenschaft möglicherweise noch das Leben zu retten.

Das bisherige Recht hat die persönliche Haftung des Mitglieds sozusagen als natürliche Eigenschaft der Genossenschaft betrachtet. Die Genossenschafter hafteten im Konkurs der Genossenschaft hinter dem Genossenschaftsvermögen solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen, falls nicht die Statuten ausdrücklich die Haftung wegbedangen, oder, was die bundesgerichtliche Praxis mit Recht als ein Minus auch zuliess, einschränkten, und dieser Wegfall oder die Beschränkung im Handelsregister veröffentlicht war. Von Nachschusspflicht sprach das Gesetz nicht, die Genossenschaft war aber selbstverständlich ermächtigt, die Deckungspflicht auch in dieser Weise auszugestalten. Die Nachschusspflicht konnte dann der Deckung von Verlusten, aber auch der Erweiterung des Betriebes dienen.

Diese Regelung hatte ihre schweren Nachteile. Sie schob den Einzelzugriff des Gläubigers auf jedweden Genossenschafter, den er am besten erhaschen konnte, in den Vordergrund, also eine Deckungsart, die eine gerechte Verteilung sowohl nach der Gläubiger- wie der Schuldnerseite erschwerte. Die gesetzliche Haftungsvermutung aber barg doppelte Gefahr: die Gefahr einer Illusion für den Kredit, weil die meisten Genossenschaften, vorab die städtischen Konsumgenossenschaften, durchwegs auch die Versicherungsgenossenschaften die Haftung doch wegbedangen; dort aber, wo die

Statuten schwiegen, die Gefahr einer Falle für den rechtsunkundigen und unerfahrenen Genossenschafter.

Das neue Recht, und darin besteht eine seiner wesentlichen Neuerungen, hat die gesetzliche Vermutung gerade umgekehrt. Die Genossenschaften, mit Ausnahme der konzessionierten Versicherungsgenossenschaften, können in den Statuten die unbeschränkte oder beschränkte Haftung anordnen, beim Schweigen der Statuten aber haftet nur das Verbandsvermögen. Der Schutz des Unkundigen vor bösen Überraschungen ist noch dadurch verstärkt, dass bei Genossenschaften mit Haftung oder Nachschusspflicht die für den Erwerb der Mitgliedschaft unerlässliche Beitrittserklärung einen deutlichen Vermerk über die entsprechenden Verpflichtungen enthalten muss (840 II). Die Haftungsvermutung war unmöglich geworden, nachdem dank den Austrittserschwerungen keine Möglichkeit des Wiederentschlüpfens mehr bestand.

Geregelt ist im neuen Gesetz auch die, wie alle Pflichten, nur durch die Statuten einführbare Nachschusspflicht. Sie ist im Gegensatz zu bisher nur noch zulässig zur Deckung von Bilanzverlusten und kann unter dieser Voraussetzung von der Genossenschaftsverwaltung jederzeit geltend gemacht werden. Sie kann, wie die Haftung, unbeschränkt oder beschränkt sein; enthalten die Statuten keinen Verteilungsschlüssel, so ist der Verlust bei Genossenschaften mit Anteilkapital nach Anteilen, sonst nach Köpfen zu verteilen. Unzulässig und ungültig ist nach OR Art. 872 eine Beschränkung der Haftung auf bestimmte Zeit oder auf besondere Verbindlichkeiten oder einzelne Mitgliedergruppen.

Von besonderer Bedeutung aber ist die Einführung eines Umlageverfahrens im Konkurs, und zwar nicht nur für die Nachschusspflicht, sondern auch für die Haftung. Während die Konkursverwaltung sich bisher mit der erst nach Schluss des Konkursverfahrens von den Gläubigern durch Einzelzugriff geltend zu machenden Haftung gar nicht zu befassen hatte, muss sie nun bei Aufstellung des Kollokationsplanes die auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Haftungsanteile oder Nachschussbeträge feststellen und einfordern (unter Vorbehalt teilweiser Rückerstattung, falls das Konkursergebnis günstiger ausfällt), also nach Möglichkeit für eine gesetzes- und statutengemässe Lastenverteilung sorgen. Damit ist auch dem zweiten Übel der bisherigen Regelung, dem durch den Einzelzugriff der Gläubiger entstandenen Chaos, weitgehend gesteuert, auch der Gläubigergesamtheit wirksamer und praktischer geholfen, der bisher unmögliche Abschluss vernünftiger Vergleiche erleichtert. Nicht immer freilich wird es der Konkursverwaltung gelingen, eine der Rechtslage unter den Genossenschaftern entsprechende Verteilung zu erwirken; oft wird sie von einzelnen Genossenschaftern den auf sie entfallenden Betrag nicht oder nur zum Teil erhältlich machen können; solche uneinbringlichen Beträge muss sie in einer zweiten Verteilungsliste auf die leistungsfähigen Genossenschafter bis zur oberen Grenze ihrer Haftung verteilen. Deshalb ist auch heute noch nach Schluss des Konkursverfahrens eine Einzelauseinandersetzung nach zwei Richtungen möglich: Einmal in Form von Regressansprüchen der Genossenschafter unter sich; zweitens in der alten Form des Einzelzugriffs von Gläubigern, falls sie durch das Umlageverfahren nicht voll befriedigt werden konnten. Aber diese Einzelauseinandersetzungen sind doch auf ein Mindestmass beschränkt. (Betr. Verjährung der Gläubiger- und Regressansprüche vgl. OR 878.)

Die Einzelheiten des Umlageverfahrens sollen durch eine bisher noch nicht erschienene bundesgerichtliche Verordnung geregelt werden. Ungelöst im Gesetz ist übrigens noch die materiell-rechtliche Frage, ob die beschränkte Haftung im Zweifel bei Unklarheit der Statuten Solidarhaft ist oder nicht. Solidarhaft würde beispielsweise bei einer Genossenschaft mit oberer Haftungsgrenze von Fr. 1000.— pro Kopf und einem Verlust von Fr. 500.— pro Kopf dazu führen, dass B Fr. 800.— zahlen müsste, wenn A nur Fr. 200.— aufbringt, während es ohne Solidarität bei der Belastung mit Fr. 500.— bliebe. Die Vorschriften über das Umlageverfahren sprechen eher für Solidarität (vgl. auch Praxis 12 Nr. 175, S. 428/29), ebenso m. E. die Abwägung der Interessen. Der Gläubiger braucht sich nicht um die Auslegung unklarer Statutenbestimmungen zu bemühen, die Genossenschaft kann die Unklarheit vermeiden.

Ganz so neu, wie es aussieht, ist übrigens das Umlageverfahren nicht. Auch hier hat die Praxis als Pfadfinder gewirkt und die ersten Schritte auf Wegen versucht, die der Gesetzgeber nun freilich ausgebaut und allgemein zugänglich gemacht hat. Vernünftige Genossenschaften und vernünftige Gerichte haben schon bisher jede Handhabe ergriffen, um die Haftung einer gleichmässigen Deckungspflicht anzunähern. Die interessante und für die Entwicklung der Genossenschaftsbewegung aufschlussreiche Festschrift des VOLG von 1936 erwähnt (Seite 74) eine Reihe von Fällen, in denen Genossenschaften, deren Statuten nur die Haftung, keine Nachschusspflicht vorsahen, sogar ohne Konkurs Bilanzverluste durch Mehrheitsbeschluss auf die Genossenschafter verteilten und kantonale Gerichte in der Erwägung, dass die Nachschusspflicht die Genossenschafter weniger belaste als die Haftung, die Beschlüsse als gültig anerkannten. Das Bundesgericht aber hat in einem Aufsichtsbehördenentscheid von 1936 erkannt, dass mindestens bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung, wo der Einzelzugriff zu unmöglicher Wirrnis führen müsste und in der Durchführung praktisch gar nicht vorstellbar wäre, schon die Konkursverwaltung die Genossenschafter belangen und die einbezahlten Beträge unter die Gläubiger repartieren könne (Praxis 25, Nr. 207).

Von Interesse sind noch die beiden Fragen, wie weit Haftung und Nachschusspflicht beeinflusst werden durch Ein- und Austritte und wie weit sie durch Genossenschaftsbeschlüsse verändert werden können. Der Eintretende kann in Form der Haftung oder der Nachschusspflicht auch für die vor seinem Eintritt entstandenen Verbindlichkeiten in Anspruch genommen werden, eine abweichende Statutenbestimmung oder Abrede ist wenigstens den Gläubigern gegenüber ungültig, könnte also höchstens zu Regressansprüchen des Eintretenden gegen die bisherigen Genossenschafter führen (Art. 875). Haftung und Nachschusspflicht des Austretenden erlöschen nach Ablauf eines Jahres seit der Eintragung des Ausscheidens in dem beim Handelsregister von allen Genossenschaften mit Haftung oder Nachschusspflicht zu deponierenden und jedermann zugänglichen Mitgliederverzeichnis, falls die Genossenschaft in dieser Frist nicht in Konkurs

geraten ist. Die Statuten können die Nachfrist auch über die bisher geltende Zweijahres-Frist hinaus verlängern (Art. 876). Selbstverständlich gilt die Nachhaftung nicht für Verbindlichkeiten, die erst nach Streichung im Mitgliederverzeichnis entstanden ist.

Veränderungen können nur durch Statutenrevision (Art. 874) und, d. h., da die Statutenrevision zu den nach OR 879 unübertragbaren Befugnissen der Generalversammlung gehört, nur durch Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen und sind zu veröffentlichen. Zu Veränderungen im Sinne einer Erleichterung bedarf es wie zu jeder Statutenrevision mindestens ²/₃ der abgegebenen Stimmen; für Verpflichtungen, die vor Veröffentlichung der Statutenrevision entstanden sind, bleibt die bisherige Haftung von Gesetzes wegen bestehen. Zu Veränderungen im Sinne einer Erschwerung oder zu Neueinführung von Haftung oder Nachschusspflicht ist die Zustimmung von ³/₄ nicht etwa der Abstimmenden, sondern sämtlicher Genossenschafter nötig (Art. 889). Dass die unterliegende Minderheit — oft wird es freilich nicht vorkommen, dass man ³/₄ aller Genossenschafter zusammenbringt — auch noch ein ausserordentliches, auslösungsfreies Austrittsrecht hat, haben wir bereits in anderem Zusammenhang erörtert (vgl. unter IV).

Trotz des Wegfalls der gesetzlichen Haftungspräsumtion wird die persönliche Haftung immer eine gewisse Bedeutung im Genossenschaftsrecht behalten. Für viele Genossenschaften ist sie zusammen mit der Nachschusspflicht eine wesentliche Grundlage des Kredits, besonders in den ersten Jahren der Entwicklung, bevor ein Vermögen geäufnet ist. Welche Bedeutung die Deckungspflicht für den Kredit besitzt, zeigt die Vorschrift, wonach bei Genossenschaften mit Nachschusspflicht die Überschuldungsanzeige an den Richter trotz Unterbilanz drei Monate verschoben werden kann, um inzwischen die Nachschüsse einzufordern. Verbreitet ist das Haftungsprinzip besonders bei landwirtschaftlichen Genossenschaften und bei den Raiffeisenkassen. Dem VOLG können nach § 7 seiner Statuten überhaupt nur Genossenschaften mit Solidarhaft und unbeschränkter Nachschusspflicht angehören. Die bäuerlichen Genossenschaftsvertreter haben in den Vorberatungen auch zäh an der Haftungspräsumtion festgehalten, die ihnen als ein besonderer Ausdruck von genossenschaftlicher Verbundenheit wertvoll war, als Ausdruck gemeinsamen Selbsthilfewillens unbemittelter Schichten, denen kein Kapital als Kreditbasis zur Verfügung steht. Ich meine, sie könnten sich damit trösten, dass die Statuten immer die Haftung einführen können, im übrigen aber die gesetzlich erstrebte Verlegung des Schwerpunktes von der erst im Tod einsetzenden Haftung auf die lebensrettende Nachschusspflicht und die geordnete Verteilung sowohl die Treue zum gemeinsamen Werk als die Solidarität eher noch besser zum Ausdruck bringen als die Haftungspräsumtion. Die Raiffeisenkassen und viele landwirtschaftliche Genossenschaften haben übrigens schon jetzt trotz der Präsumtion die Haftung ausdrücklich in die Statuten aufgenommen. Deshalb kommt auch jenen Übergangsbestimmungen im Schlusstitel Art. 7, die verhindern wollen, dass Genossenschaften, deren Haftung bisher bloss kraft gesetzlicher Vermutung bestand, sich infolge der Umkehr der Vermutung über Nacht in Genossenschaften ohne Haftung verwandeln, und die deshalb für solche Genossenschaften das bisherige Recht um fünf Jahre verlängern, in denen die statutarische Haftung mit einfacher Mehrheit und ohne Austrittsrecht der Unterliegenden beschlossen werden kann, keine allzu grosse praktische Bedeutung zu.

(Fortsetzung folgt.)

Friedrich Wilhelm Raiffeisen.
Zur 50. Wiederkehr seines Todestages.

Am 11. März waren es 50 Jahre, dass der Begründer des ländlichen Kreditgenossenschaftswesens, Friedrich Wilhelm Raiffeisen, kurz vor Vollendung seines 70. Lebensjahres, gestorben ist. Durch ein gutausgedachtes System gemeinnütziger Spar- und Kreditgenossenschaften hat Raiffeisen ein wirtschaftliches Programm von grösster Tragweite angepackt. Er hat die Kräfte der Kleinen und Schwachen zu selbsttätiger Entfaltung gebracht und dabei — was den grossen Pionier gerade als Genossenschafter besonders achtenswert macht — das Geld- und Kreditwesen in den Dienst einer höheren Lebensauffassung gestellt.

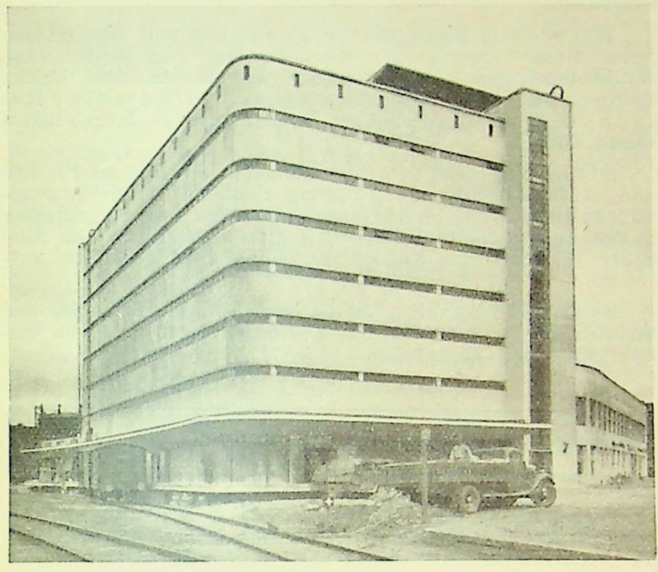
Mächtig ist die von Raiffeisen ausgestreute Saat aufgegangen. Heute zählt man über 150,000 Kreditgenossenschaften, deren Ursprung grösstenteils auf Raiffeisen zurückgeht. In der Schweiz wirken 650 Kassen mit rund 60,000 Mitgliedern. Sie sind zusammengeschlossen in einem festgefügten Verband mit eigener selbständiger Zentralkasse und gut ausgebauter Revisionsabteilung. Die schweizerische Raiffeisenbewegung verdankt ihre Existenz besonders dem grossen Landespionier Pfarrer Traber in Bichelsee, der vor 38 Jahren die erste Gründung auf Schweizerboden vollzog. In den 80er Jahren waren jedoch schon Anläufe auf Grund persönlicher Fühlungnahme des bernischen Regierungsrates von Steiger mit Raiffeisen zu verzeichnen. Sie führten jedoch nicht zum gewünschten Ziele.

Raiffeisen, der stark unter dem Einfluss des bedeutenden Pioniers V. A. Huber stand, ist auch für die Konsumgenossenschaftsbewegung nicht ohne Bedeutung. Durch die Gründung des «Weyerbuscher Konsumverein», 1846/47, vor allem hat er einen konsumgenossenschaftlichen Gedanken in die Tat umgesetzt. Auf Raiffeisens Betreiben kaufte man Brotgetreide und Kartoffeln im grossen ein. Dann wurde eine gemeinsame Bäckerei errichtet; man konnte so in kurzer Zeit das Brot zur Hälfte des bisher ortsüblichen Preises an Bedürftige abgeben. Die weitere Wirkung war, dass der Brotpreis in der Gegend erheblich zurückging. Im nächsten Winter kaufte man gemeinschaftlich billigen, guten Saatroggen und Kartoffeln und half damit zahlreichen Familien über die Notzeit hinweg, ohne dass diese Schulden machen mussten. Ueber das Konsumgeschäft schreibt Raiffeisen selbst: «Das Konsumgeschäft entwickelt sich durch die gemachten Erfolge auf dem Lande immer mehr und mehr. Die Erfahrungen werden gegenseitig mitgeteilt. Die besten Quellen werden immer mehr aufgesucht und gefunden, und es wird mehr und mehr darnach gestrebt, möglichst direkt gut und billig zu beziehen.»

Die hohen Ideale Raiffeisens weisen auch der heutigen Generation Wege, die trotz ihres Alters doch immer noch als neu bezeichnet werden müssen. Sie heissen, wie sie im Schweiz. Raiffeisenboten am Schlusse eines Gedenkaufsatzes für Raiffeisen kurz zusammengefasst sind: Durchdringung des Wirt-

schafts- und auch des Finanzwesens mit den Grundsätzen christlicher Ethik. Selbsthilfe und Solidarität im Interesse wirtschaftlichen Fortkommens mit dem Endziel sittlicher Vervollkommnung und damit erhabener Dienstleistung an Volk und Vaterland.

Fortschrittliches Finnland.



Neues Lagerhaus der genossenschaftlichen Grosseinkaufsgesellschaft O. T. K. (Finnland) in Viborg.



Hauptgebäude des finnischen Konsumvereins Elanto (Helsinki).

Verschiedene Tagesfragen.

Quartiereinteilung der Milchversorgung von Winterthur. In verschiedenen Tagesblättern war kürzlich zu vernehmen, dass in Winterthur ab 1. April 1938 die quartierweise Milchversorgung zur Einführung gelangen wird. Nach unseren Informationen haben die Verhandlungen unter dem Vorsitz des städtischen Gesundheitsamtes dahin geführt, dass die einzelnen Milchhändler sich in Zukunft auf ihre Wohnkreise beschränken müssen. Das Stadtgebiet wurde in sechs Kreise eingeteilt, nämlich I und III Altstadt und Seen, II Oberwinterthur, IV Töss, V Veltheim und VI Wülflingen. In den Kreisen I und III sind 21, Kreis II 3, Kreis IV 9, Kreis V 17 und Kreis VI 3 Milchhändler tätig, welche ihre Kreise nicht übertreten dürfen. Der Ausgleich für an andere Kreise abgetretene Kundschaft erfolgt aus Abtretungen anderer Milchhändler. Mit der getroffenen Massnahme findet noch keine Verminderung der Zahl der Milchhändler statt. Es ergibt sich daraus eine Ersparnis in dem Sinne, dass weniger Zeit aufgewendet werden muss und im einen oder andern Falle auf ein Automobil oder sogar Pferdefuhrwerk verzichtet werden kann. Eine Vermehrung des Ausmessungsquantums einzelner Händler kann durch Auskauf bestehender Milchgeschäfte erreicht werden. Neben diesen 53 Milchhändlern stehen weiter noch 12 Milchführer der Verbandsmolkerei (nach Quartieren verteilt) und 6 Verkaufsläden des Konsumvereins im Dienste der Milchversorgung der Stadt Winterthur.

Diese Massnahme ist also noch nicht gleichbedeutend mit einer vollständigen Quartiereinteilung der Milchversorgung, immerhin stellt sie eine wertvolle Stufe für die Erreichung dieses Zieles dar.

„Schweiz. Zentralblatt für Milchwirtschaft"

Mittelständische Kreise im Welschland in Bewegung. Am 13. März fand in Vevey eine Mittelstandstagung des Kantons Waadt statt. Sie war von über 1200 Personen besucht. Ihr Geist und Zweck sind gleich wie die am 17. Oktober letzten Jahres stattgefundene Kundgebung in Lausanne, an der 10,000 Personen teilgenommen haben, zu werten. Es handelt sich hier in erster Linie um eine Kampfaktion gegen die Grossbetriebe des Detailhandels. Vor allem soll den Einheitspreisgeschäften nicht nur jede Entwicklungsmöglichkeit, sondern überhaupt jede Tätigkeit verunmöglicht werden.

Mit grosser Unvernunft begegnet man in diesen Kreisen auch der Konsumgenossenschaftsbewegung. Im Interesse einer wirklichen Sanierung der da und dort bestimmt revisionsbedürftigen Verhältnisse, besonders im Blick auf die Ausdehnung der grosskapitalistischen Konkurrenz, muss unbedingt verlangt werden, dass die verantwortlichen Führer der mittelständischen Aktion sich nicht zu Taten hinreissen lassen oder solche dulden, die als verbrecherische Handlungen am allgemeinen Volkswohl zu betrachten wären. Jedenfalls kann seitens der Konsumgenossenschaften ein weiteres Ueberborden der zum Teil hemmungslosen Aeusserungen nicht mehr auf die Dauer mit Ruhe hingenommen werden.

Britischer nationaler Lohntarifplan für den Kleinhandel. Vorschläge für einen gesetzlich anerkannten Lohntarif auf nationaler Basis und andere Arbeitsbedingungen für den Kleinhandel sind dem britischen Arbeitsministerium von der Konferenz über Löhne, Arbeitsstunden und Arbeitsbedingungen im Detailhandel unterbreitet worden. Diese vor zwei Jahren von der Regierung ernannte Konferenz setzt sich aus Vertretern der Arbeitgeber und der Gewerkschaften zusammen. Die Vorschläge sind im Bericht des gemeinsamen Ausschusses enthalten, der zur Erstattung desselben von der Konferenz eingesetzt wurde, und worin auch der britische Genossenschaftsverband vertreten ist. Nach dem im Bericht vorgesehenen Plan hätte die Regierung einen Nationalen Rat des Kleinhandelsgewerbes einzusetzen, der aus Vertretern der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und drei unabhängigen Mitgliedern bestehen würde, von denen einer als Vorsitzender zu wirken hätte. Der Plan erstreckt sich auf alle Zweige des Kleinhandelsgewerbes und alle Kategorien von Arbeitern. Der Rat hätte Mindestlöhne, Arbeitsstunden und andere Arbeitsverhältnisse festzusetzen, die der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten wären. Diese Bedingungen würden dann rechtskräftig werden. Ausser dem nationalen Rat wäre noch ein nationaler Gewerberat einzusetzen, der die Löhne und Arbeitsbedingungen für bestimmte Kleinhandelsgewerbe oder -gruppen festzusetzen hätte. Beinahe 2 Millionen Arbeiter und Angestellte sind im Kleinhandelsgewerbe beschäftigt, und die Zahl der Detailgeschäfte beträgt mehrere tausend. Falls der vorgeschlagene Plan Billigung findet, dürfte er der umfassendste Apparat in der ganzen Welt für die Regelung der Arbeitsverhältnisse im Kleinhandelsgewerbe sein.

Panikmacherei.

Ein Stimmungsbild über die Einstellung gewisser kleinhändlerischer Kreise zu Duttweiler und seiner Migros vermittelt folgende, an erster Stelle in der «Schweiz. Spezereihändler-Zeitung» erschienene Auslassung:

Nachdem die Migros A.-G. ihr zurückgehendes Geschäft durch die Aufforderung, in den Familien Lebensmittelvorräte anzulegen, zu beleben versuchte, folgt ihr der Landesring in diesem löblichen Bestreben nach.

Es handelt sich hier nicht nur um eine miserable Verquickung von Politik und Geschäft, sondern um *Gefährdung von Ruhe und Sicherheit in unserem Lande* durch eine Handvoll unverantwortlicher Streber nach Macht.

Die neuesten Ereignisse im nahen Ausland zu benützen, um zur Hamsterei aufzufordern, bei der dem Reichen der Profit, dem Armen das Nachsehen und teurere Preise winken — das geht über das hinaus, was noch in den Rahmen einer zulässigen Geschäftsreklame fällt. Damit wird ein Teil des Volkes hinter den andern gehetzt und das nie notwendiger gewesene gegenseitige Verstehen verunmöglicht.

Unsere Behörden haben zu wachen für die äussere Sicherheit und die Behauptung der Unabhängigkeit der Schweiz, und sie haben zu sorgen für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft und für die Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern.

Ist es da nicht ihre Aufgabe, Mittel und Wege zu suchen, um dem Treiben Duttweilers und seines Anhanges Einhalt zu tun?

Es wäre für unser Land besser, wenn die Behörden handeln, bevor aus dem Volk heraus der Aufstand gegen den Wahnsinn solcher politischer Geschäftemacherei kommt.

Duttweiler ist eine Landesgefahr!

Volkswirtschaft

Die Melioration der Linthebene.

Im August 1931 wurde ein umfassendes Meliorationsprojekt der linksseitigen Linthebene in den Kantonen Schwyz und St. Gallen vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement ausgearbeitet. Seither hat der Gedanke nicht mehr geruht. Im Februar 1936 wurde ein neues Projekt ausgearbeitet; finanzielle, juristische und wirtschaftliche Fragen wurden geprüft. Nun liegt die rechtliche Grundlage vor. Der Bundesrat unterbreitet den eidgenössischen Räten den Entwurf zu einem Bundesgesetz, das die Durchführung dieses Unternehmens ermöglichen soll.

Die Kosten werden auf 12,5 Millionen Franken veranschlagt, wovon der Bund 55% übernehmen wird. 45% müssen die Kantone, Bezirke und Gemeinden, sowie Grundeigentümer und Nutzniesser aufbringen. Das Gesetz regelt auch die Frage der Ausführung und den Unterhalt des Werkes. Es soll eine Kommission von 21 Mitgliedern, bestehend aus Vertretern der Gegend und des Bundes, gewählt werden.

Die einheimische Lebensmittelproduktion kann durch Steigerung der Ertragsfähigkeit der bestehenden Randsiedelungen und durch Innenkolonisation von rund 3000 Hektaren erhöht werden. Bei einer intensiven Bewirtschaftung könnte mit der Zeit die Ansiedlung von 500 Bauernfamilien ermöglicht werden, da nach den Bodenverhältnissen eine Familie ihr Auskommen auf einer Fläche von 6 Hektaren findet. Somit schafft das Meliorationswerk der Linthebene für 2500 Personen Wohn- und Nährraum. Versuche haben gezeigt, dass im Linthgebiet auch Wechselwirtschaft betrieben werden kann. Verschiedene Gebiete eignen sich vorzüglich für den Gemüsebau. Die bessere Bewirtschaftung des nutzbaren Talgebietes wird auch eine Vermehrung des Viehbestandes nach sich ziehen; dadurch können die naheliegenden Alpgebiete besser ausgenützt werden.

Bei der Melioration der Linthebene steht auch die Arbeitsbeschaffung im Vordergrund. Es wird mit 7 Millionen Arbeitsstunden gerechnet. Ausserdem ergeben sich Arbeitsaufträge für die Holz-, Zement- und Eisenindustrie. Zusammenfassend stellt der Bundesrat in seiner Botschaft fest, dass mit der Melioration der Linthebene ein Werk entsteht, das während Jahren Hunderten von Bürgern Arbeit und Verdienst gibt und in dessen wirtschaftlichen Auswirkungen dem Linthgebiet weite, dauernde Entwicklungsmöglichkeiten geboten werden.

Die Schweizer Mustermesse 1938

erwartet Einkäufer, Interessenten und überhaupt alle Besucher aus der ganzen Schweiz und aus dem Auslande mit herzlichem Willkomm.

Fahrkarten einfacher Fahrt von einer schweizerischen Station nach Basel berechtigen innerhalb 6 Tagen zur unentgeltlichen Rückfahrt, sofern sie im Bahnbüro der Schweizer Mustermesse abgestempelt werden. Für die Hin- und Rückfahrt ist der volle Zuschlag für Schnellzüge zu entrichten.

Wer starkem Messeandrang ausweichen will, benützt den ersten Messe-Samstag oder Messe-Sonntag zum Besuch. Die Wochentage sind den Einkäufern vorbehalten. Die beiden Messe-Samstage und Messe-Sonntage sind allgemeine Besuchstage für das Publikum. Kinder unter 14 Jahren haben keinen Zutritt.

Einkäuferkarten für einmaligen Eintritt zu Fr. 1.80 sind von Montag bis und mit Freitag, Einkäuferkarten für zweimaligen Eintritt zu Fr. 2.50 von Montag bis und mit Samstag an den Kassenschaltern der Mustermesse erhältlich. Die Aussteller können ihren Kunden verbilligte Eintrittskarten vermitteln.

Besucherkarten für die beiden Messe-Samstage und Messe-Sonntage werden zu Fr. 2.— pro Person, gültig für einmaligen Eintritt, ausgegeben.

Kurze Nachrichten

Verminderung der S. B. B.-Schuld. Der bereinigte Jahresabschluss der S. B. B. ergibt eine Verminderung des ursprünglich in der Presse genannten Fehlbetrages. Er wird 14,5 Millionen Franken nicht übersteigen. Seit vielen Jahren hat sich die Schuld der Bundesbahnen erstmals vermindert, statt erhöht.

Merkur A.-G., Kaffee-Spezialgeschäft, Bern. Der Reinertrag pro 1937 beläuft sich auf Fr. 287,000.—. Nach Zuwendungen in Reservefonds, Wohlfahrtsfonds und Personalfürsorgestiftung wird eine Dividende von 6% ausbezahlt.

Rückläufige Einnahmen der S. B. B. auch im Februar. Die gesamten Betriebseinnahmen erreichten im Monat Februar Fr. 22,078,000.— oder Fr. 1,982,000.— weniger als im Vorjahresmonat. Die Einnahmen des Personenverkehrs waren um Fr. 363,452.— höher als im Februar 1937 und betrugen Franken 8,824,000.—. Dagegen sind die Einnahmen des Güterverkehrs im Vergleich mit demselben Monat des vorigen Jahres um rund Fr. 2,563,000.— auf Fr. 12,198,000.— zurückgegangen.

Budget der Landesausstellung. Das Organisationskomitee der Schweiz. Landesausstellung stimmte dem bereinigten Voranschlag mit Fr. 21,325,000.— Einnahmen und Ausgaben zu.

Aus der Praxis

Mitteilungen aus der Praxis der Instruktions-Verkäuferin der Schuh-Coop.

Wie soll bei unseren Vereinen vorgegangen werden, damit die Schuhabteilung ein der Mitgliederzahl entsprechendes Resultat erzielen kann?

Die instruktive Arbeit bei unseren Vereinen, sei es

Belehrung der Verkäuferinnen,

Beurteilung des vorhandenen Lagers,

Besprechung der jeweils herrschenden Verhältnisse auf dem Schuhmarkt,

Vorschläge für Verbesserungen im Laden selbst oder Lagerumstellungen,

waren die Voraussetzungen für meine Tätigkeit bei der Zusammenstellung meines Arbeitsprogrammes. — Diese 4 Punkte sind auch heute noch wegleitend bei der Bestimmung meines jeweiligen Arbeitspensums.

Welches sind die Vorbedingungen für ein gut geführtes Schuhgeschäft?

Gute Lage des Geschäftsraumes, sowie neuzeitliche, resp. zeitgemässe Einrichtung,

Gutes Verkaufspersonal,

Gesundes, den Umsatzmöglichkeiten entsprechendes Lager,

Werbeunterstützung für diese Spezialabteilung durch alle im Betriebe mitarbeitenden und mitspracheberechtigten Personen, speziell persönliche Propaganda dieser Personen durch Tragen und Empfehlen dieser im eigenen Genossenschaftsladen gekauften Schuhe, unter besonderer Berücksichtigung der COOP-Eigenmarke.

Einfühlung der verwaltenden Personen in die Branche, um das betreffende Verkaufspersonal in seinen Funktionen unterstützen zu können.

Schematische Aufstellung der Mitgliederzahl, mit Personenzahl jeder Mitgliedfamilie, damit der mögliche Umsatz innerhalb der Mitgliedschaft errechnet werden kann.

Ferner soll ein *Spezialprogramm* aufgestellt werden zur persönlichen Bearbeitung derjenigen Mitglieder, die nie Schuhe im Genossenschaftsladen einkaufen.

Fachkundiges Personal! Was heisst fachkundig? Eine gut bezahlte, tüchtige Schuhverkäuferin ist immer noch billiger als eine gering entlöhnte, nichtfachkundige Verkäuferin im Schuhladen. Sozusagen keine andere Branche verlangt soviel Spezialkenntnisse wie das Schuhfach.

Verkaufen und beratend verkaufen ist nicht dasselbe! Die gute Schuhverkäuferin muss heute dem Kunden über alles Auskunft geben können: über Lederarten, verbunden mit deren Gerbart; über Macharten, deren Verschiedenheiten, deren Vor- und Nachteile. Formenkenntnisse, verbunden mit orthopädischer Ausbildung sind eines der Haupterfordernisse für gute Kundenberatung.

Es genügt nicht mehr, dass eine Verkäuferin jede Saison rechtzeitig einen Restpaarverkauf arrangieren kann, sondern *rechtzeitig nicht abfliessende Ware in den Vordergrund zu stellen,* oder *wenig reduziert zu forcieren, Einzelpaare im Möglichkeitsfalle noch während der Saison fast noch zum Tagespreise abzustossen,* sind Tüchtigkeitsbeweise für eine Verkäuferin.

Gesundes Lager.

Ein gesundes Lager ist zusammengesetzt aus zwei Hauptteilen:

1. Kurantware, schön geordnet, preismässig den Tagespreisen angepasst.
2. Eventuelle Liquidationsserien zu Nummerngruppen vereinigt, sodass das Kurant- und Liquidationslager vollständig getrennt sind, und doch beide gut erreichbar verkaufsbereit liegen.

Die verantwortliche Verkäuferin muss das Lager jeden Tag einer Besuchskontrolle unterziehen, um eventuelle Veränderungen oder sonstige Massnahmen sofort vorzunehmen.

Wenn ein Umsatz zurückgeht wegen schlechter Lage des Ladens, scheut der Verein meistens die Mehrkosten eines neuen Ladens. Wenn aber wir zur Beratung zugezogen werden, um Vorschläge zu machen, wie der Umsatz gefördert werden könne, kann auch mit unserer Hilfe im alten Verkaufsraum nicht das, was nötig ist, um die Mitglieder zu veranlassen, ihre Schuhe im eigenen Laden zu kaufen, erreicht werden; deshalb müssen wir an unsere Beratung die Bedingung knüpfen, dass, was die Lage des Verkaufsraumes und richtige Organisation anbetrifft, unsere Vorschläge befolgt werden sollen, ansonst wir keinen Erfolg versprechen können.

Das Gleiche gilt für untüchtiges oder nachlässiges, bequemes Verkaufspersonal. Solange eine Verkäuferin nicht branchenkundig, nicht in allen Arbeiten des Schuh-Ein- und Verkaufes sowie Lagerüberwachung bewandert ist, sollte ihr kein Schuhlager anvertraut werden. Bei allen bisherigen Revisionen, wo grosse Abschreibungen notwendig wurden, machte ich die Beobachtung, dass entweder schlechte Platzverhältnisse oder unkundiges, interesseloses Personal an der Ueberlagerung schuld waren. Vorschläge zur Besserung wurden aber nicht immer in der richtigen Weise angenommen, sodass trotz Beratung unsererseits keine Besserung im Umsatz zu konstatieren war.

Die bessere Ausbildung des Personals wird immer mehr zur Aufgabe.

Aufgaben einer 1. Verkäuferin:

Der Verkaufsraum soll immer freundlich, sauber, geordnet sein.

Das Lager soll täglich überwacht werden, gesund in der Formen- und Modell-Zusammensetzung sein sowie den Wünschen der Mitgliedschaft und wertmässig dem an Hand der Mitgliederzahl möglichen Umsatz entsprechen.

Einer der wichtigsten Faktoren ist die *Werbearbeit:*

a) durch zügige Schaufensterausstellungen, ebenfalls Glasschrank-Ausstellung im Laden;
b) durch zugkräftige, ansprechende Inserate;
c) durch persönliche Rücksprache mit nie im Schuhrayon erscheinenden Mitgliedern.

Statistische Bearbeitung des Lagers:

a) Verkaufskontrolle, artikel- und saisonweise;
b) *Beobachtung der Bewegung des Lagers* in den diversen Genres, zu Handen der Saisonbestellungsaufgabe und der vernünftigen Reassortierung.

Beachtung der herrschenden und kommenden Mode, Kontrolle der Konkurrenz.

Bei Nachfrage nach extrem modeabhängigen Artikeln genaue Ueberprüfung, ob sich die, wenn auch quantitativ minime, Anschaffung eines solchen Artikels lohnt.

Instruktion des ihr unterstellten Personals.

Einführung dieses Personals in alle vorkommenden Arbeiten, wie Kontrolle der Wareneingänge, Behandlung der eintreffenden Ware bis zum Verkauf, Kalkulation, Kampfpreisgestaltung, Fingerspitzengefühl bei der Preisbestimmung, Förderung des Verkaufs im Eigenfabrikat, Orientierung des jungen Personals über das COOP - Eigenfabrikat, Uebung von Verkaufsgesprächen.

Vorschläge für verbessernde Aenderungen, sowie bei Umsatzrückgängen die Ursachen derselben suchen, schriftlich belegen, mit der Verwaltung besprechen und ebenfalls Gegenvorschläge machen.

Bei Reklamationen den Fall fachgemäss in die Hand nehmen. Bei unberechtigten Reklamationen den Mut aufbringen, mit ruhigen, bestimmten Worten die Unrichtigkeit der Beanstandung fachlich auszulegen. Bei berechtigten Reklamationen ebenfalls auf taktvolle Art den Fehler gut zu machen versuchen. Nicht einfach jede Beanstandung der Herstellerfirma zusenden lassen, sondern selbst darlegen, wie man über die Angelegenheit denkt.

„50 selbständige Schuhhändler beschreiten einen neuen Weg".

Im Inseratenteil der Tagespresse teilen unter obiger Ueberschrift 50 namentlich aufgeführte Schuhhändler mit, dass sie sich zu einer «energischen Tat» entschlossen haben. Sie wollen ihre Interessen sammeln und mit der Schuhfabrik Walder & Cie. in Brüttisellen bei Zürich zusammenarbeiten. Die Vorteile, die sie sich aus dieser Zusammenarbeit erhoffen, sind folgende:

1. Günstige Einkaufsbedingungen, weil durch den Zusammenschluss mit der Schuhfabrik Walder die Möglichkeit gegeben werde, noch vorteilhafter zu fabrizieren.
2. Schaffung eines ständigen Zentrallagers in der Fabrik, wodurch Ersparnisse in der Lagerhaltung erzielt werden.
3. Garantie eines steten Nachschubs von Neuheiten durch den Modedienst.
4. Gemeinsame Reklame. Beschränkung auf eine kleine Marge.

Die im Inserat reproduzierte Geschäftsmarke dieser Schuhhändler gibt in der Mitte der Marke den Namen des Zusammenschlusses: «Walder-Union» wieder, und die Umrandung deutet an, dass sich «50 freie Schuhhändler vereinigt» haben. Gleichzeitig wird ein Damenhalbschuh zu Fr. 9.80 und ein Herrenhalbschuh zu Fr. 10.80 offeriert. Gegen 4 Schuh-Kassazettel werden in den stadtzürcherischen Geschäften Fr. 2.— vergütet.

In ihren praktischen Auswirkungen wird man es bei der «Walder-Union» mit einem System zu tun haben, das mit dem Fabrikfilialsystem zu vergleichen ist. Dieser Zusammenschluss weist jedoch Wege, die die Konkurrenzfähigkeit des freien Privatschuhhandels — trotzdem von Freiheit wohl hier nicht mehr die Rede sein kann — unbedingt stärken muss. Die «Walder-Union» dürfte für die Schuhe vermittelnden Konsumvereine ein weiterer Anlass sein, ihre Schuhbezüge ganz auf die «Schuh-Coop» und insbesondere auf das Eigenfabrikat zu konzentrieren. Nur durch ein einheitliches Vorgehen in der ganzen genossenschaftlichen Schuhwarenvermittlung wird auch dieser ermöglicht werden, ihre Tätigkeit noch mehr auszubauen.

Bekämpfung kleiner Verluste bringt grossen Nutzen.

Wenn man von der Verlustbekämpfung spricht, denkt man viel zu häufig und viel zu ausschliesslich an grosse Verlustquellen, die leicht zu finden sind. Gerade solche Verlustquellen werden dann aber oft trotz aller Einsicht doch nicht beseitigt, weil dies unter Umständen viel Geld erfordern würde.

Kleine Verlustquellen werden vielfach übersehen oder doch wegen ihrer scheinbar geringen Bedeutung nicht beachtet. Gerade sie verdienen aber grosse Aufmerksamkeit, denn in ihrer Gesamtheit beeinflussen sie die Wirtschaftlichkeit des Betriebes in hohem Grade, ausserdem aber kostet ihre wirksame Bekämpfung in der Regel fast nichts, jedenfalls aber nur Beträge, die im Verhältnis zum erzielten Nutzen geringfügig sind.

Diese Tatsache wird durch folgenden praktischen Fall veranschaulicht: die Durchschnittsgeschwindigkeit einer Maschine ist um 5 % zu gering, weil der Riemen rutscht. Dadurch entsteht aber nicht nur ein 5prozentiger Fertigungsausfall, sondern auch ein ebenso grosser Kraftverlust. Ausserdem werden die Maschine und der Riemen übermässig beansprucht. Etwas Riemenfett kostet wenig, würde aber bewirken, dass die Motorkraft voll übertragen und die Anlage geschont wird, ferner, dass die Leistungsfähigkeit der Maschine voll genutzt wird.

Wer sich aufmerksam im Betriebe umsieht, wird immer wieder ähnliche Verlustquellen finden, die leicht zu beseitigen sind, deren Beseitigung aber grossen Nutzen bringt.

Übernommen aus einer Fachschrift in die Zeitschrift für Organisation

Die Verhütung von Nichtbetriebsunfällen.

Seit 1937 besteht beim Schweiz. Gewerkschaftsbund eine Beratungsstelle für Unfallverhütung. Die Aufgabe dieser Beratungsstelle ist die Bekämpfung der Nichtbetriebsunfälle. Der Gewerkschaftsbund hat diese Aufgabe im Interesse der bei der Schweiz. Unfallversicherungsanstalt in Luzern obligatorisch Versicherten ca. 700,000 Arbeitnehmer übernommen. In einem illustrierten Bericht über die bisherige und zukünftige Tätigkeit der Beratungsstelle wird darauf hingewiesen, dass die Beratungsstelle allen Behörden, Verbänden und Gesellschaften zur Begutachtung von Anlagen und Schutzein- und vorrichtungen zur Verfügung steht.

Die Löhne für Genossenschaftspersonal in Schweden.

Gewöhnlich erhalten die Angestellten, mit Ausnahme der Ladenverwalter, feste Löhne und regelmässige Zulagen unter Zugrundelegung der Zahl der Dienstjahre. Der Tarif für die Ladenverwalter berücksichtigt gewöhnlich den Umsatz der Läden, die nach ihrem durchschnittlichen Jahresumsatz gruppiert werden.

Bei einigen grossen Genossenschaften wurde das System der «Gruppenprovision» eingeführt, das wahrscheinlich auch von mehreren anderen Genossenschaften übernommen werden wird. Dieses System sieht für die Ladenverwalter und die Ladengehilfen feste Grundlöhne vor, zu denen eine Gruppenprovision kommt, die im Verhältnis zum Steigen oder Fallen des Monatsumsatzes des Ladens oder der betreffenden Abteilung steht, verglichen mit dem Durchschnittsumsatz eines gegebenen Jahres, das als Grundlage genommen wird. Der Gesamtbetrag dieser Gruppenprovision wird unter die Angestellten (den Ladenverwalter mit inbegriffen) im Verhältnis zu ihren Grundlöhnen aufgeteilt. Intern. Arbeitsamt.

Bildungs- und Propagandawesen

Die Woche der Genossenschaftlichen Studienzirkel.

Es gibt immer noch einzelne Nachzügler. In der Woche, über die wir hier zu berichten haben, wurde gegründet ein Studienzirkel des Allgemeinen Konsumvereins **Erstfeld** und Urner Oberland in Amsteg. Damit erreicht die Zahl der Zirkel in der deutschen Schweiz 97, und steht sie nur noch um 1 unter der Gesamtzahl der Zirkel des Winters 1936/37. Das Total der ganzen Schweiz aber stellt sich auf 154.

Die früher gegründeten Zirkel haben teilweise ihre Arbeit schon abgeschlossen, sind aber teilweise auch noch in voller Tätigkeit. So hielt **Aigle** seine Schlussitzung am 22. März ab. Dagegen tagen, nach Berichten aus **Grabs, Herisau, St-Aubin** und **Winterthur** zu schliessen, die dortigen Zirkel noch mit unveränderter Energie weiter. Winterthur hat bereits 14 Zusammenkünfte hinter sich und ist erst etwa mit der Hälfte des Programmes fertig, ein Zeichen, dass man dort mit den im Programm aufgeworfenen Problemen sehr viel anzufangen weiss.

Wald (Zch.) beginnt einen Bericht über die gesamte Zirkeltätigkeit, der voraussichtlich verschiedene Fortsetzungen umfassen wird.

Als Frucht der Beratungen der dortigen Zirkel erlässt **Windisch** an die Mitglieder in der Lokalauflage des «Genossenschaftlichen Volksblattes» die Rundfrage: «Wer liest regelmässig das «Genossenschaftliche Volksblatt»?»

Collombey, Leysin, Montana-Vermala und **Monthey** veröffentlichen einen gleichlautenden orientierenden Artikel über die Genossenschaftlichen Studienzirkel und verbinden damit einen Aufruf zur Teilnahme am Vorbereitungskurs für Studienzirkel der französischen Schweiz, der in den Tagen von 25. bis 30. Juli im Genossenschaftlichen Seminar im Freidorf stattfindet. h.

Bibliographie

«Internationale genossenschaftliche Rundschau». Die März-Nummer enthält u. a.:

«Welche Aufgabe hat der I. G. B. angesichts der gegenwärtigen Weltlage?» von H. J. May, Generalsekretär.
«Weltaktion für den Frieden» (R. U. P.). Ein Bericht über die am 12. und 13. Februar in London abgehaltene Konferenz.
«Edouard Anseele», von Victor Serwy.
«Herr J. Vorrink» (Holland), vom Herausgeber.
«Spanien-Hilfe». Sechste Liste der Spenden.
«Das Abzahlungssystem», von Mauritz Bonow.

«Die Organisation der genossenschaftlichen Jugend», von C. H. Barbier.
«Die erzieherische Tätigkeit der österreichischen Genossenschaftsbewegung», von Dr. A. Vukowitsch.
Internationales genossenschaftliches Erziehungswesen; internationale Frauenbewegung; genossenschaftliche Jugend.

«Das Werk». Märzheft. Diese grosse schweizerische Monatsschrift für Architektur, angewandte und freie Kunst bringt in abwechslungsreicher Folge Hefte heraus, die einem einzigen Thema gewidmet sind, und dann wieder Hefte von bunter Zusammenstellung. Das Märzheft bringt zuerst Gemälde eines jungen, im Tessin tätigen Malers und Illustrators. Es folgen interessante neue Basler Larven, sowie mannigfaltige Beiträge über moderne Kunst in der Schweiz. Aus der Welt des Surrealen und Irrealen zurück ins Reale führt die reichillustrierte Darstellung des Schulhauses Zürich-Witikon, sowie zweier einfacher und gediegener Wohnhäuser. Das Heft schliesst mit einem Aufsatz «Kunstdiktatur», in dem der Redaktor Peter Meyer seine Ansichten über die Pflichten an öffentlichen Kunstangelegenheiten präzisiert.

«Helo». Die Märznummer dieser Kinderzeitschrift enthält u. a.: Der Spitzbub; Der kleine Vogel; Welt-Bühne; Der Falkenbrief; Der Spatzenzeitweiser. Lustige photographische und zeichnerische Reproduktionen vervollständigen die Erzählungen.

«Der Spatz», Märznummer. * Diese gediegene Jugendzeitschrift erzählt in der März-Nummer u. a. von einer lustigen Schelmenfahrt, die Gross und Klein für kurze Zeit unterhalten wird. Aber die Buben werden ihre besondere Freude an dem Jugenderlebnis «Das Floss» haben, das auf dem Titelblatt besonders schön illustriert ist.

Inhaltsverzeichnis des „Schweiz. Konsum-Verein" 1937.

Das Inhaltsverzeichnis des «Schweiz. Konsum-Verein» 1937 ist in je einem Exemplar den deutschsprechenden Verbandsvereinen zugestellt worden. Den übrigen Interessenten wird das Verzeichnis, solange Vorrat, auf besonderen Wunsch gratis zugesandt. Interessenten wenden sich an die Administration der Presse des V. S. K., Tellstrasse 62, Basel.

Bewegung des Auslandes

Schweden. Rekordumsatz der Mitgliedergenossenschaften des K. F. im Jahre 1937. Der Gesamtumsatz betrug Kr. 492,65 Millionen oder Kr. 51,18 Millionen mehr als im Jahre 1936.

Tschechoslowakei. Die höhere Genossenschaftsschule, 1937. Ueber 2300 Teilnehmer besuchten die von der Genossenschaftsschule in Prag organisierten Kurse im Jahre 1937.

Aus unserer Bewegung

Aus unseren Verbandsvereinen.

Ueber Umsätze stehen uns folgende Angaben zur Verfügung:

	1937	1936
Stabio (Oktober-September)	317,900.—	261,900.—
Baden (Januar-Dezember)	2,085,000.—	2,016,000.—
Besazio (Januar-Dezember)	18,950.—	17,030.—
Broc (Januar-Dezember)	465,500.—	444,100.—
Erstfeld (Januar-Dezember)	1,630,000.—	1,457,000.—
Glattfelden (Januar-Dezember)	366,500.—	366,400.—
Meilen (Januar-Dezember)	117,700.—	135,500.—
Neuchâtel (Januar-Dezember)	3,187,000.—	3,051,000.—
Neuveville (Januar-Dezember)	286,100.—	259,500.—
St-Imier (Januar-Dezember)	1,323,000.—	1,178,000.—
Schaffhausen, A. K. G. (Januar-Dez.)	4,149,000.—	3,492,000.—
Schwanden (Gl.) (Januar-Dezember)	810,200.—	770,400.—
Tremona (Januar-Dezember)	37,840.—	40,740.—
Wettingen (Januar-Dezember)	1,410,000.—	1,291,000.—
Zofingen (Januar-Dezember)	1,854,000.—	1,655,000.—
	1938	**1937**
Neuendorf (Februar-Januar)	127,600.—	130,000.—
Tavannes (Februar-Januar)	463,600.—	436,600.—
Schaffhausen, A. K. G. (Januar)	325,000.—	275,500.—
Gränichen (März-Februar)	786,400.—	712,000.—
Biasca (September-Februar)	296,200.—	275,900.—
Uster (Februar)	91,840.—	87,900.—

Der Allg. Konsumverein **Erstfeld** und Urner Oberland kaufte im Jahre 1937 von Mitgliedern und Produzenten innerhalb seines eigenen Wirtschaftsgebietes 259 Ziegen, 154 Kälber, 104 Schweine, 45 Schafe, 33 Stück Grossvieh und 12 Stück Wild, d. h. der Stückzahl nach vier Fünftel seines ganzen Bedarfes.

Die A. K. G. **Schaffhausen** kann für das Jahr 1937 nicht nur die oben angeführte prachtvolle Umsatzzunahme vermelden, der Umsatzzunahme parallel geht vielmehr auch eine Mitgliedervermehrung, die aussergewöhnlich gross ist. Von 5160 am Anfang des Jahres 1937 stieg nämlich die Mitgliederzahl auf 5757 an dessen Ende.

Am 24. März sprach anlässlich der ordentlichen Generalversammlung des Konsumvereins **Wettingen** Herr Dr. W. Ruf, Redaktor des «Schweiz. Konsum-Vereins», über das sehr aktuelle Thema «Die Genossenschaft im Kampf für eine billige Lebenshaltung». Am 2. April wird anlässlich der Generalversammlung des Konsumvereins **Horgen** Herr H. Schlatter, Redaktor des «Genossenschaftlichen Volksblattes», einen Vortrag über die nicht weniger aktuellen neuen Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung halten.

Der Lebensmittelverein **Zürich** zeigt immer und immer wieder sein ganz besonderes Interesse für die Propagierung der Co-op-Artikel und findet auch Mittel und Wege, diesem Interesse praktischen Ausdruck zu geben. Am 23. März führte die Frauenkommission der Genossenschaft unter der Leitung von Herrn Meier ein Schauwaschen mit Co-op-Waschmitteln unter Verwendung der Easy-Waschmaschine durch. An derselben Veranstaltung gab ferner Herr K. Schaerer Erläuterungen über die Behandlung von Kunstseide. Sonst sind an Veranstaltungen von Konsumgenossenschaftlichen Frauenkommissionen und -vereinen zu verzeichnen: Am 8. März referierte in der Frauengruppe II der S. C. C. **Lausanne** Mlle Cornuz über Juste und Caroline Olivier, am 22. März Mme Treub-Cornaz derselben Gruppe über «Pestalozzi». Der Genossenschaftliche Frauenverein **Frauenfeld** veranstaltete am 24. März eine öffentliche Koch-Demonstration. Die Genossenschafterinnen von **Uzwil** vereinigten sich an demselben Tage zu einem «Nollen-Treffen», d. h. zu einem Spaziergang nach dem Nollen. Am 28. März endlich werden die Genossenschafterinnen von **Fribourg** Mme A. Treub-Cornaz zu einer «Causerie» unter sich haben.

Chur eröffnete trotz der schon ordentlich vorgeschrittenen Jahreszeit noch einen Nähkurs.

Neuendorf sieht für den 27. März einen gemütlichen zweiten Teil der ordentlichen Generalversammlung, **Melchnau** für den 2. April einen Mitgliederabend mit Vortrag von Herrn Meyer aus Biel über «Die Obst- und Gemüseverwertung» vor.

Worb fährt am 19. oder 26. Juni mit dem Blauen Pfeil der Lötschbergbahn nach dem Wallis, **Vallorbe** am 26. Juni mit Bahn und Schiff nach dem Rütli. h.

Graubündnerische Konsumvereine. Regionale Kurse. (Mitg.) Nachdem im vergangenen Herbst für das Verkaufspersonal der dem Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) angeschlossenen graubündnerischen Verbandsvereine Schaufensterdekorationskurse mit Erfolg durchgeführt wurden, werden gegenwärtig regionale Kurse für Innendekoration abgehalten.

So haben bereits in Schiers, Disentis und Chur, überall bei zahlreicher Beteiligung, solche Kurse unter der fachkundigen Leitung der Instruktionsverkäuferin und Lehrerin am Genossenschaftlichen Seminar (Stiftung von Dr. Bernhard Jaeggi) stattgefunden.

Es ist erfreulich, mit welcher Hingabe, Begeisterung und Lernbegierde das Verkaufspersonal der verschiedenen Konsumvereine von Stadt und Land den interessanten und instruktiven Lehrvorträgen und praktischen Demonstrationen der erfahrenen Kursleiterin folgt.

Rupperswil. † Robert Zobrist-Meier. (Mitg.) Mit tiefem Bedauern erreichte uns am 18. März morgens die Kunde, dass unser langjähriges Verwaltungsratsmitglied Robert Zobrist-Meier in der Nacht einem Herzschlag erlegen sei.

Robert Zobrist wurde im Jahre 1870 geboren. Nach seiner Konfirmation erlernte er in Langenthal den Gärtnerberuf, den er bis zu seinem Tode mit grosser Freude ausübte.

Im Jahre 1914 wurde er in den Verwaltungsrat unserer Genossenschaft gewählt. Er war ein sehr guter Genossenschafter, dem das Wohl der Genossenschaft viel bedeutete. Ein Herzschlag setzte dem Leben des wackeren Genossenschafters ein rasches Ende.

Unsere Genossenschaft verliert in Robert Zobrist einen treuen Genossenschafter und Berater. Wir danken ihm aufs herzlichste für seine der Genossenschaft geleisteten Dienste. Ehre seinem Andenken!

Mühlengenossenschaft schweiz. Konsumvereine (M. S. K.)

Generalversammlung.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten, Herrn E. Angst/Basel, fand Sonntag, den 20. März 1938, in Zürich, die 26. ordentliche Generalversammlung der Mühlengenossenschaft schweiz. Konsumvereine (M. S. K.) statt. Anwesend waren 75 Delegierte, die 549 Anteilscheine vertraten.

Die Sitzung war verbunden mit einer Jubiläumsfeier, nachdem mit dem abgeschlossenen Geschäftsjahr 1937 die M. S. K. auf eine 25jährige Tätigkeit zurückblicken kann. — Im Auftrag von Aufsichtsrat und Direktion hat Herr Prof. Frauchiger, Mitglied der Direktion, eine Gedenkschrift zum 25-jährigen Bestehen der M. S. K. verfasst. Diese Schrift, die eine wertvolle Übersicht über den Werdegang der M. S. K. und die Verhältnisse, unter denen sie sich entwickeln musste, darstellt, wurde allen anwesenden Delegierten ausgehändigt. Sie wird ferner in je zwei Exemplaren unseren Mitgliedervereinen zugestellt.

Bericht und Rechnung über das Jahr 1937 wurden einstimmig genehmigt. Demnach werden die Anteilscheine wiederum wie früher zu 5 % verzinst. Das Zinsbetreffnis wird, abzügl. eidg. Stempelsteuer, den Mitgliedern in den nächsten Tagen angewiesen.

Die in den Austritt kommenden drei Mitglieder des Aufsichtsrates, nämlich die Herren O. Hilfiker/Bellinzona, F. Walther/Biel und W. Walter/Baden, wurden in offener Wahl für eine neue Amtsdauer bis zur ordentlichen Generalversammlung 1941 einstimmig wiedergewählt.

An Stelle des verstorbenen Herrn H. Peyer/Luzern und des demissionierenden Herrn A. Wartmann/Kreuzlingen wählte die Versammlung neu in den Aufsichtsrat die Herren: E. Zulauf, Zentralverwalter des A. C. V. beider Basel, und Max Beusch, Verwalter des Konsum-Vereins Buchs (St. Gallen), beide mit einer Amtsdauer bis zur ordentlichen Generalversammlung 1941.

Als Revisoren wurden wiedergewählt die Herren F. Huber/Zürich und O. Meister/Olten. An Stelle des in den Aufsichtsrat gewählten Revisors Herrn E. Zulauf/Basel wurde neu als Revisor gewählt Herr E. Strasser/Arbon.

Nach Erledigung der Traktanden der Generalversammlung gab der Präsident, Herr E. Angst, Basel, nach 25jähriger Mitarbeit seine Demission als Präsident der Generalversammlung. Zu seinem Nachfolger wurde der Vizepräsident, Herr M. Maire/Basel, Mitglied der Verwaltungskommission des V. S. K., ernannt, der im Namen aller dem Präsidenten des Aufsichtsrates, Herrn E. Angst, für seine dem Unternehmen seit der Gründung geleisteten Dienste den wohlverdienten Dank aussprach.

Im Anschluss an die Generalversammlung wurde den Sitzungsteilnehmern, sowie dem gesamten Personal der Mühle ein Mittagessen offeriert.

Aufsichtsrat.

Nach der Generalversammlung hielt der Aufsichtsrat zu seiner Konstituierung eine Sitzung ab. Anwesend waren 14 Mitglieder des Aufsichtsrates, sowie die drei Mitglieder der Direktion.

Nachdem Herr E. Angst auf das Präsidium auch im Aufsichtsrat verzichtet, konstituiert sich der Rat für das Jahr 1938 wie folgt:

Präsident: Herr M. Maire, Basel,
Vizepräsident: Herr Nat.-Rat Grimm, Bern.

Versammlungskalender

Versammlungen vom 27. März bis 2. April:

Sonntag, den 27. März:

Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine: 30. ordentliche Delegiertenversammlung, vormittags 10 Uhr, im Kunst- und Kongresshaus in Luzern. Referent: O. Zellweger, Mitglied der Verwaltungskommission des V. S. K.

Montag, den 28. März:

Arbeitsgemeinschaft der Konsumgenossenschaften des V. S. K. mit Spezialläden: Frühjahrskonferenz, vormittags 9½ Uhr, im Gasthof «Landhaus», gegenüber dem Bahnhof, in Schaffhausen. Referenten: Ch. Hunzinger, E. Siebenmann und R. Villiger.

Samstag, den 2. April:

Schweiz. Volksfürsorge: 20. ordentliche Generalversammlung, nachmittags 14¾ Uhr, im Sitzungssaal des V. S. K., Thiersteinerallee 14, Basel.

Verwaltungskommission

1. Unser Vertreter, Herr E. Hof, feierte am 20. März 1938 seinen 70. Geburtstag. Die Verwaltungskommission hat nicht unterlassen, diesem treuen Genossenschafter, der während nunmehr 32-jähriger Tätigkeit in verschiedenen Stellungen in unserm Verband beschäftigt war und durch seine Betätigung als Vertreter und Revisor in hohem Masse aktiv an der Weiterentwicklung unserer Bewegung mitgewirkt hat, in einem Glückwunschschreiben die aufrichtige Anerkennung für die langjährigen, treuen Dienste auszudrücken.

2. Dem Genossenschaftlichen Seminar (Stiftung von Bernhard Jaeggi) sind überwiesen worden:

Fr. 50.— von der Konsumgenossenschaft Büren a. A.,
» 100.— v. d. Société de consommation Dombresson.

Diese Zuwendungen werden bestens verdankt.

Arbeitsmarkt

Angebot.

Junger, tüchtiger Bäcker-Konditor sucht Stelle für sofort oder nach Uebereinkunft, geht eventuell auch als Aushilfe. Prima Zeugnisse stehen zur Verfügung. Offerten an Weishaupt, Molkerei Sulzberg, Rorschach.

Junges Ehepaar sucht Konsumdepot zu übernehmen. Zeugnisse und Referenzen stehen zu Diensten. Offerten erbeten unter Chiffre N. C. 51 an den V. S. K., Basel 2.

15jährige Tochter (Welschschweizerin) aus guter Genossenschaftsfamilie, sucht Stelle in Konsumverein. Offerten erbeten unter Chiffre R. A. 52 an den V. S. K., Basel 2.